

geregelt (§ 21 des Gewerbegerichtsgesetzes und §§ 21 und 22 des Kaufmannsgerichtsgesetzes). Das schließt nicht aus, daß gegen die Gemeindebeamten als solche auch Verweis, Geldstrafe oder Dienstentlassung sowie vorläufige Dienstenthebung nach den Vorschriften dieses Entwurfs verhängt werden. Die Entsetzung oder Enthebung vom Richteramte würde allerdings aus praktischen Gründen der Dienstentlassung vorhergehen müssen.

Soweit die Aufsichtsbehörden das Recht haben, Gemeindebeamte außerhalb des Dienststrafverfahrens mit Ordnungsstrafen zu belegen (§ 133 der Städteordnung für revidierte Städte Artikel I und Artikel IV § 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, § 68 der Landgemeindeordnung), wird durch diesen Entwurf nichts geändert. Dasselbe gilt, soweit das gleiche Recht durch Gesetz, Ortsgesetz oder Geschäftsordnung den Gemeindevertretungen oder dem Rats- oder Gemeindevorstand oder durch die Verfassung der Bezirks- oder Gemeindeverbände bestimmten Stellen eingeräumt ist.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen der Vorlage folgendes zu bemerken:

Zu § 1.

Zur Begründung wird auf das oben unter A Gesagte verwiesen.

Zu § 2.

Die Verfügung von Verweis oder Geldstrafe gegen Bürgermeister, Stadträte, Gemeindevorstände und Gemeindeälteste stand nach bisherigem Rechte (Gesetz vom 23. August 1878 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, Artikel IV § 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte; § 68 der Landgemeindeordnung) der Dienstbehörde zu. Das ist nach § 3 des Gesetzes vom 7. März 1835 die dem Betreffenden nächstvorgesezte Behörde. Es ist gewöhnlich die Ansicht vertreten worden, daß dies in Städten mit Revidierter Städteordnung das Ratskollegium sei, obgleich es mindestens zweifelhaft ist, ob man ein Kollegium als die nächstvorgesezte Behörde seiner Mitglieder bezeichnen kann. Jedenfalls dürfte es im Interesse der Beteiligten wie der Gemeinden sein, wenn die Entschließung über Bestrafungen in die Hand der Aufsichtsbehörde in allen Fällen gelegt wird; denn es muß zu unhaltbaren Verhältnissen und zu einer schweren Schädigung des Ansehens der Betroffenen führen, wenn man die Dienststrafgewalt über den Bürgermeister dem Stadtrate, über den Gemeindevorstand dem Gemeinderate übertragen wollte.

Durch die geforderte Zuziehung des Kreis Ausschusses und Bezirks Ausschusses (§ 3) ist übrigens die Gewähr für eine auf Mehrheitsbeschluß beruhende Entscheidung gegeben.

Dienstbehörde für die Gemeindebeamten im engeren Sinne ist: in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat (§ 104 der Revidierten Städteordnung) — dies ist bezweifelt worden (vergl. Blüher, Gemeindebeamtenrecht S. 53 Ziffer B 1) —, in den übrigen Städten der Bürgermeister (Artikel IV § 8 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte), in den Landgemeinden der Gemeindevorstand (§ 58 der Landgemeindeordnung). Auch hier bleibt es also bei dem geltenden Rechte.

Bei Beamten des Bezirksverbandes wird nach Abs. 3 der Bezirksausschuß, bei solchen des Fürsorgeverbandes der Fürsorgeausschuß, endlich bei solchen freigebildeter Gemeindeverbände je nach deren Satzung entweder der Vorstand oder der Aufsichtsrat zuständig sein.

Nach § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 kann Geldstrafe bis zum Betrage des Dienstentkommens von einem Monat verhängt werden. Da Zweifel darüber geäußert